

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 24. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2022)

zum Thema:

**Rundschreiben des Senats an die Bezirke zum Umgang mit Schutzplanen
an Baugerüsten bei Wohngebäuden**

und **Antwort** vom 11. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11365
vom 24. März 2022

über Rundschreiben des Senats an die Bezirke zum Umgang mit Schutzplänen an
Baugerüsten bei Wohngebäuden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahme zur Frage 3 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wie schätzt der Senat die Problematik von Schutzplänen an Baugerüsten bei Wohngebäuden ein, die etwa missbräuchlich zu Werbezwecken genutzt werden (siehe Drucksachen Nr. 18/3456 und 18/3620 im Abgeordnetenhaus)?

Frage 2:

In welcher Form wurde dieses Thema unter Verweis auf § 11 Bauordnung Berlin im Rahmen der 103. Sitzung der Amts- und Fachbereichsleitungen der Bau- und Wohnungsaufsicht am 23. Juni 2021 mit Bezirksvertretern erörtert?

Antworten zu den Fragen 1 und 2:

Die Fachbereichsleitungen wurden in der 103. FLS am 21.06.2021 unter TOP 103.9.3 Meinungs-austausch/Hinweise/Sachstand über den Beschluss des Abgeordneten-hauses vom 06.05.2021 informiert und angehalten, mit Schutzplänen und Werbung an Baugerüsten sensibel zu verfahren, um vermeidbaren Belästigungen vorzubeu-gen.

Inzwischen ist das Rundschreiben VI MB Nr. 55 / 2021 - Schutzplanen und Werbeanlagen an Baugerüsten veröffentlicht worden (https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/bauaufsicht/rs_VIMB_Nr55_2021_BauschutzplmitoderohneWerbgb.pdf.)

Frage 3:

Wie häufig ist der Fall anzutreffen, dass die Baugerüste sogar auf öffentlichem Straßenland stehen und hierfür auch noch eine Straßenlandsondernutzung nach Berliner Straßengesetz notwendig wäre? Wird dies konsequent durch die Bezirke kontrolliert?

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich sind Baugerüste auf Privatflächen aufzustellen.

Insbesondere bei Gebäuden, die unmittelbar an öffentlich gewidmete Verkehrsflächen angrenzen, ist es erforderlich, Baugerüste auch auf öffentlichem Straßenland zu errichten.

Baugerüste auf Straßenland bedürfen nach § 11 Berliner Straßengesetz (StrG Bln) einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Im vergangenen Jahr wurden 405 Baugerüste im öffentlichen Straßenland aufgestellt.

Die Bezirke haben sich wie folgt geäußert:

BA Treptow-Köpenick:

Der bezirklichen Bauaufsicht in Treptow-Köpenick sind keine Fälle von großflächiger Werbung an Schutzplanen von Baugerüsten bekannt, die zu einer Beeinträchtigung von dahinterliegenden Nutzungen führen. Schutzplanen werden in der Regel nur bei Fassadenarbeiten mit großem Staubaufkommen oder bei Gefahr von herunterfallenden Baumaterialien angebracht.

Ferner ist es grundsätzlich der Regelfall, dass Baugerüste auf öffentlichem Straßenland stehen – einhergehend mit einer Sondernutzungserlaubnis und einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Nach Aufstellung des Baugerüsts kann ein Antrag auf Anbringung von Werbung gestellt werden, der vom bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt geprüft und beschieden wird. Mit welcher Häufigkeit diese Anträge im Bezirk gestellt werden, lässt sich in der angesetzten Bearbeitungszeit für diese Anfrage nicht recherchieren. Eine schwerpunktmäßige Kontrolle von Baugerüsten erfolgt nicht.

BA Reinickendorf:

Bei Gebäuden, die unmittelbar an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen angrenzen ist regelmäßig das Aufstellen von Gerüsten auf öffentlichem Straßenland erforderlich. In solchen Fällen werden kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnisse durch das Straßen- und Grünflächenamt des Bezirksamtes Reinickendorf erteilt. Die Kontrolle erfolgt durch Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes.

Im Jahr 2021 wurden 20 Anträge für das Aufstellen von Gerüsten auf öffentlichem Straßenland erteilt.

BA Mitte:

Baugerüste im Bezirk Mitte, die auf öffentlichem Straßenland stehen, sind häufig anzutreffen, allerdings werden sie im Straßen- und Grünflächenamt nur dann erfasst, wenn sie separat stehen und auch so beantragt wurden.

In den vergangenen drei Jahren gab es davon diese Anzahl:

2019 – 258 Vorgänge

2020 – 230 Vorgänge

2021 – 152 Vorgänge

Allerdings stehen Baugerüste auch oft innerhalb von größeren Baustelleneinrichtungsflächen. Hierbei werden aber nicht die Rüstungen an sich erfasst, sondern lediglich die genutzte Fläche, in der auch Baucontainer, Baumaterial oder z.B. ein Kran stehen könnten. Hierbei ist das Maß der Fläche wichtig, da die Flächengröße über die Höhe der Gebühren entscheidet. Eine einzeln stehende Rüstung würde mit einer Pauschalgebühr belastet, steht sie in einer Baustelleneinrichtung, ist sie mit der Flächengebühr bereits abgegolten.

Baugerüste dürfen nicht ohne zuvor erteilte Sondernutzungserlaubnis aufgestellt werden. Im Straßen- und Grünflächenamt Mitte finden im Zuge des turnusmäßigen Straßenbegangs regelmäßige Kontrollen des öffentlichen Straßenlandes statt, bei denen ungenehmigte Rüstungen festgestellt werden würden.

BA Marzahn Hellersdorf:

Beschwerden aufgrund von Belästigungen z. Bsp. bei Verwendung untransparenter Schutzplanen oder Schutzplanen, die nicht erforderlich sind, werden geprüft und bei Feststellung von Verstößen wird auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 BauO Bln bauaufsichtlich eingeschritten. Dies unabhängig davon, ob das Baugerüst auf dem Baugrundstück oder auf dem Straßenland steht.

Eine Aussage zur Häufigkeit von Baugerüsten auf öffentlichem Straßenland kann durch das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, nicht getroffen werden, da hierzu keine statistische Erfassung erfolgt.

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Straßenlandsondernutzung werden beim Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen, als Träger der Straßenbaulast geführt.

BA Charlottenburg Wilmersdorf:

Im Jahr 2021 wurden im Bezirk CW 169 Baugerüste auf öffentlichem Straßenland beantragt und genehmigt. Hierbei waren 7 Anträge/ Sondernutzungserlaubnisse nur für Baugerüste - und 162 Anträge/ SNE Baugerüste in Verbindung mit Baustelleneinrichtungen.

BA Lichtenberg:

Dass Baugerüste eine Sondernutzungserlaubnis erhalten, da sie im öffentlichen Straßenland aufgebaut werden, ist ein Regelfall. Damit verbundene Kontrollen erfolgen im Rahmen des Straßenbelaufes durch die Straßenbegehenden und in Härtefällen auch durch die SVB (Straßenverkehrsbehörde in Lichtenberg). In 2021 wurden 21 Sondernutzungen für Baugerüste in Lichtenberg erteilt.

BA Neukölln:

Im Jahr 2021 wurde insgesamt 139 Sondernutzungserlaubnisse für Baugerüste erteilt, für das Jahr 2022 mit Stand heute waren es bisher 32 Sondernutzungserlaubnisse für Baugerüste.

Nach dem jeweiligen Genehmigungszeitraum wird durch die Begeher*innen geprüft, ob das Gerüst abgebaut wurde, anderenfalls erfolgt die Aufforderung, den Antrag zu verlängern.

BA Pankow:

Im Bezirk Pankow gab es bisher für 2 Örtlichkeiten Anträge, an Baugerüsten auf der Straße Werbeplanen anbringen zu dürfen. Voraussetzung ist hier immer, dass für das Baugerüst selbst eine Erlaubnis erteilt wurde. Das wird immer geprüft.

Die Erlaubnis für Werbung an Baugerüsten wird für maximal 6 Monate erteilt.

BA Tempelhof-Schöneberg:

Baugerüste im öffentlichen Straßenland sind üblich, da gerade im innerstädtischen Bereich überwiegend Grenzbebauung vorzufinden ist. Diese Baugerüste bedürfen immer einer Erlaubnis nach § 11 Berliner Straßengesetz und werden durch den Bauherrn beantragt. Schutzplanen, die zu Werbezwecken an diesen Gerüsten angebracht werden sollen, sind als eine eigenständige Sondernutzung des Straßenlandes zu beantragen und werden nach umfangreicher Prüfung für max. 6 Monate genehmigt. Eine regelmäßige Kontrolle des öffentlichen Straßenlandes zur Identifizierung ggf. illegal angebrachter Schutzplanen mit Werbung, ist durch den Straßenbaulastträger nicht möglich.

BA Friedrichshain-Kreuzberg:

Dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA) liegt hierzu keine statistische Auswertung vor, da sich die Zuständigkeit allein auf das öffentliche Straßenland erstreckt und somit kein Verhältnis dargestellt werden kann. Für Gerüststellungen ist grundsätzlich eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich. Das SGA kontrolliert konsequent, ob eine Straßenlandsondernutzung vorliegt.

Auch dem Stadtentwicklungsamt liegen keine Daten dazu vor.

BA Steglitz-Zehlendorf:

Die Nutzung von Baugerüsten zu Werbezwecken ist im Bezirk Steglitz-Zehlendorf sehr selten anzutreffen. Aktuell gibt es keine derartige Straßenlandsondernutzung durch Werbeplanen an Baugerüsten. Es gab in jüngerer Vergangenheit zwei solcher Sondernutzungen, die korrekt beantragt wurden (Nähe vom Forum Steglitz und Parkhaus Steglitzer Kreisel).

Eine missbräuchliche Nutzung solcher Werbeplakate kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch durch die regelmäßigen Tätigkeiten der Beschäftigten des Straßenbaulastträgers als äußerst gering anzusehen.

BA Spandau:

Bei Baugerüsten auf öffentlichem Straßenland handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 11 BerlStrG. Für die Aufstellung wird neben der Sondernutzungserlaubnis auch eine Anordnung der Straßenverkehrsbehörde benötigt.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung erfolgt die Stellungnahme durch die bezirkliche Straßenaufsicht zu dem Erfordernis der Anbringung von Planen und/oder Schutztunneln. Bei entsprechendem Prüfungsergebnis, werden also Planen, Schutztunnel oder weitere Sicherungsmaßnahmen, soweit diese für erforderlich gehalten werden, in die Sondernutzungserlaubnis aufgenommen.

Inhalt einer Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde ist ausschließlich die Verkehrsicherung der Rüstung bzw. Schutztunnel gemäß geltendem Straßenverkehrsrecht.

Die Kontrolle der Gerüste erfolgt entsprechend der personellen Kapazitäten bei Bedarf bzw. stichprobenartig. Über die Anzahl der Gerüste auf öffentlichem Straßenland wird keine Statistik geführt. Die Ermittlung der aktuellen Zahlen ist in der Kürze der Bearbeitungszeit und aus personellen Gründen nicht zu leisten.

Frage 4:

Welche inhaltlichen Punkte beinhaltet das Rundschreiben der Senatsverwaltung an die Bezirke, das die bisherigen Ausführungsvorschriften bündeln und ersetzen soll, um ein einheitliches Vorgehen in den zwölf Bezirken zu ermöglichen?

Frage 5:

Konnte das Rundschreiben wie geplant im vierten Quartal 2021 erstellt und zu Beginn des Jahres 2022 versendet werden? Wenn nein, warum nicht? Wann ist dann mit einem Versand zu rechnen?

Antwort zu Frage 4 und 5:

Bisher gab es keine Ausführungsvorschrift zu Werbeanlagen an Baugerüsten. Ansonsten siehe Frage Nr. 2.

Berlin, den 11.4.22

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen